

Wissenschaftliche Arbeiten  
aus dem Burgenland Heft 92  
Sigel WAB 92, 1993

Juden im Grenzraum.  
Geschichte, Kultur und Lebenswelt  
"Schlaininger Gespräche 1990"

Eisenstadt 1993  
Österreich  
ISBN 3-85405-124-3

## Irmtraut Lindeck-Pozza

### JUDEN ZWISCHEN UNGARN UND ÖSTERREICH IM MITTELALTER

Im folgenden soll eine kurze Zusammenstellung dazu gegeben werden, was wir aus den leider spärlichen urkundlichen Nachrichten über Juden in diesem Raum erfahren können. Schon im Altertum gab es hier jüdische Ansiedlungen, wie zum Beispiel eine in Steinamanger aufgefundene Weiheinschrift einer Judengemeinde zeigt. Auch die Judengemeinde in Ödenburg ist wahrscheinlich antiken Ursprungs, obwohl direkte Beweise hierfür fehlen.

Die ersten Nachrichten über die Ansiedlung von Juden im Mittelalter entnehmen wir den Gesetzen der ungarischen Könige Ladislaus I. und Koloman vom Ende des 11. Jahrhunderts. Sie treffen Regelungen über Verkäufe und Käufe. Schon sehr früh also spielten Juden, ebenso wie die oftgenannten Sarazenen oder Ismaeliten, wohl mohammedanische Araber, in der Finanzverwaltung des Königreiches Ungarn eine bedeutende Rolle. Im Jahr 1225 stellte Papst Honorius III. an König Andreas II. die Forderung, Juden und Sarazenen von öffentlichen Ämtern auszuschließen, wobei er sich auf die Beschlüsse eines Konzils von Toledo aus dem 7. Jahrhundert berief. Der Papst behauptete, daß Juden und Sarazenen vielfach unter besseren Bedingungen lebten als die Christen. Sogar viele Bauern sähen sich veranlaßt, sich unter ihre Herrschaft zu begeben, weil es ihnen dann besser ginge als unter christlichen Herren. Auch gingen sie Mischehen ein und zwängen dann ihre christlichen Partner zum Abfall vom Christentum, ebenso wie die von ihnen gehaltenen christlichen Sklaven. Dieselben Forderungen und Beschwerden wurden immer wieder erhoben, sind wahrscheinlich allgemeine Floskeln und bezeichnen nicht spezifisch ungarische Verhältnisse. Der König wurde aber schließlich doch so in die Enge getrieben, daß er sich in

einem Abkommen mit dem päpstlichen Legaten verpflichten mußte: *iudeos, sarazenos sive ismaelitas non preficiemus nostre camere, monete, salibus, collectis vel aliquibus publicis officiis nec associabimus eos prefectis*.<sup>1</sup> Die Juden sollten demnach weder die königlichen Eigengüter, die *camera*, verwalten dürfen, noch Pächter des Münzmonopols, des Salzmonopols oder der allgemeinen Steuern sein dürfen, auch nicht den mit diesen Ämtern Betrauten als Gesellschafter beigegeben werden. Außerdem sollten alle Juden ein bestimmtes Kennzeichen tragen, um sie von den Christen unterscheiden zu können. Dies wurde mehrmals angeordnet, aber sichtlich nicht durchgeführt.

Das Abkommen hatte keine große Wirkung und wurde überdies schon sechs Jahre später in entscheidenden Punkten unwirksam gemacht.

Im gleichen Jahr, 1225 VI 6, Graz, erfolgte ein Friedensschluß zwischen König Andreas II. von Ungarn und Herzog Leopold VI. von Österreich, in dem sich der Herzog verpflichtete, 1000 Mark an den König zu zahlen. Als Bürge für die Einhaltung dieser Verpflichtung erscheint *Tekanus iudeus*. Dieser Jude spielte um diese Zeit eine besondere Rolle, er muß sehr reich gewesen sein. 1228 wird ein Prozeß um Grundbesitz bei Mattersdorf zu seinen Gunsten entschieden. Aber noch 1232 war er im Besitz von Pöttching, den er von seinem Vater ererbt hat, und Kammergraf, ungeachtet der 1225 erfolgten Bestimmungen über dieses Amt: *Teha comes in reddenda ratione nostri negotii de opere camere in quadam summa pecunie remansisset*.<sup>2</sup>

Papst Gregor IX. erteilte mit einer Urkunde von 1239 XII 12 dem ungarischen König Béla IV. ausdrücklich die Erlaubnis: *redditus suos iudeis vel paganis vendere*. Vorbild hiefür war ein Privileg, das der König von Portugal erhalten hatte. Der Ausdruck *redditus* bezieht sich auf sämtliche Einkünfte des Königs, also auf die gesamte Finanzverwaltung, *vendere* kann hier nicht verkaufen, sondern verpachten, verpfänden, bedeuten; unter *pagani* sind Mohammedaner zu verstehen. Der König möge aber jüdischen oder mohammedanischen Beamten jeweils Christen beigegeben, die darauf achten sollten, daß den Christen kein Unrecht geschehe. Jedoch hatte nicht nur der König Ämter in der Finanzverwaltung zu vergeben, sondern auch Prälaten und Grundherren. 1279 wird den Prälaten ausdrücklich verboten, Juden in ihre Dienste zu nehmen.

<sup>1</sup> Monumenta Hungariae Iudaica [Magyar zsidó oklevéltár], Bd. I, 14 n. 12. Budapest 1903. Die Urkunde Gregors IX. ebda.

<sup>2</sup> Urkundenbuch des Burgenlandes, Bd. I. Graz-Köln 1955, 140 n. 190.

Die Lage der Juden war in Österreich aufgrund der Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1238 und vor allem der Judenordnung Herzog Friedrichs II. von 1244 VII 1 besser als in Ungarn. Vielleicht deswegen erließ König Béla IV. seinerseits 1251 XII 7 eine Judenordnung, die fast wörtlich mit der des Babenbergers übereinstimmte. Wie weit es im Interesse eines Landesfürsten lag, Juden in seinem Lande anzusiedeln oder ihre Abwanderung zu verhindern, wie etwa Klaus Lohrmann mehrfach behauptet, läßt sich im nachhinein kaum beurteilen.<sup>3</sup>

Schon um 1250 finden wir in Ungarn einen *comes camerae*, also Verwalter der königlichen Einkünfte, namens Henel oder Henuk. Er wird 1265 als *quondam comes camere nostre* bezeichnet, ohne daß von einem christlichen Genossen die Rede ist.<sup>4</sup> 1280 erscheint ein *Fredman iudeus* als Kammergraf des Königs Ladislaus IV., ebenfalls allein. Er konnte dem König das sehr beträchtliche Darlehen von dreihundert Mark Silbers geben und erhielt dafür Grundbesitz. Die Forderungen des Privilegs von 1239 wurden jedenfalls nicht erfüllt, worüber sich Papst Urban IV. 1262 VII 19 ausdrücklich beschwerte.

In einer Urkunde von 1257 II 18 erscheinen die Söhne des Henel, nämlich Lublin, Nekel und Olthmanus als Kammergrafen König Ottokars II. von Böhmen in Österreich. Der Titel "Kammergraf" ist in Österreich vorher nicht nachzuweisen und wurde wohl nach der in Ungarn gebräuchlichen Bezeichnung übernommen. Die drei Brüder müssen sehr reich gewesen sein, denn sie hatten den Dreißigsten, den ungarischen Ausfuhrzoll gepachtet, und waren lange Zeit im Besitz der Festung und des Gebietes Komorn. Allerdings dürften sie sich bei diesem Geschäft übernommen haben, da sie den Pachtzins schuldig blieben und deswegen Komorn verloren.

Von diesen Dreien ist Lublin für uns besonders interessant. Er wird einigemale zusammen mit seinen Brüdern bei der Abwicklung verschiedener Geschäfte genannt, tritt aber auch allein als Geldgeber auf. Neben der Form Lublin erscheint aber sein Name auch in der Form Welven, Wolflin, so in einer Urkunde von 1259, laut welcher er dem Abt von St. Peter in Freising ein Darlehen gewährte. Lohrmann zieht daraus den Schluß, daß er identisch ist mit dem 1263 genannten Juden Farcasius de

<sup>3</sup> Klaus Lohrmann, *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*. Wien 1990. Die Judenordnung von 1244: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger, Bd. II, 283 n. 430. Wien 1955.

<sup>4</sup> Béla IV., 1265 IV 1. Gedruckt: *Mon. Hung. Iud.* I, 34 n. 26. Die Urkunde von 1280 II 7; ebda. I, 54 n. 32.

Castro Ferreo.<sup>5</sup> Farkas = der Wolf wäre somit eine Übersetzung des deutschen Namens Wolflin ins Ungarische, der in der latinisierten Form Farcasius wiedergegeben wird. Er erscheint als Geschäftspartner eines Vid aus dem Geschlecht Gutkeled, da er nämlich eine überaus kostbare Bibelhandschrift gegen ein Darlehen von siebenzig Mark Silbers in Pfand nahm. Es handelt sich dabei um eine Handschrift aus dem Besitz des früheren Benediktinerklosters Csatár im Komitat Eisenburg [Vasvár], die Admonter Riesenbibel. Unter dem Namen Gutkeled-Bibel ist diese Salzburger Handschrift des 10. Jahrhunderts in Ungarn bekannt. Wie kam diese Handschrift aus dem Kloster Admont nach Ungarn zu den Gutkeled? Ich erkläre mir das folgendermaßen: Stephan Gutkeled war nach 1254 Statthalter des Königs von Ungarn in der Steiermark, als diese aufgrund des Abkommens zwischen den Königen von Ungarn und Böhmen kurzfristig zu Ungarn gehörte. Möglicherweise kam er als solcher auch einmal nach Admont und somit auf mehr oder weniger friedliche Weise in den Besitz der Handschrift. Tatsächlich hat nun Lohrmann festgestellt, daß Stephan Gutkeleds Aufenthalt 1257 VI 21 in Admont beurkundet ist. Daß er bei seinem Aufenthalt im Kloster die Bibelhandschrift einfach mitgehen ließ, kann man nicht ohne weiteres unterstellen. Es ist aber doch erstaunlich, daß der Abt des Klosters eine solche Kostbarkeit freiwillig herausgegeben habe! Jedenfalls schenkte Stephan die Handschrift seinem von ihm gegründeten Hauskloster Csatár, behielt sich aber offensichtlich eine Art Obereigentum vor. Als er oder seine Verwandten in Geldnöte gerieten, mußten sie die Bibel verpfänden. Das Pfand wurde weder von den Gutkeled noch von Csatár rückgelöst und verblieb also zunächst bei Farcasius. Buberl vermutet, daß dieser oder sein Nachkomme die Bibel später an den Abt Engelbert von Admont verkauften, der ein großer Handschriftensammler war. Dieser Engelbert hatte tatsächlich Beziehungen zu Westungarn, wenn auch wenig freundschaftlicher Natur. Er hielt sich jedenfalls in unserem Gebiet auf, als er einen recht ruhmlos gescheiterten Angriff gegen die Güssinger führte, von dem die Reimchronik berichtet. Im 15. Jahrhundert finden wir die Bibelhandschrift wieder im Besitz von Admont, Mitte des 19. Jahrhunderts gelangte sie in die Österreichische Nationalbibliothek.<sup>6</sup> In einem früheren Aufsatz sprach ich selbst von der Möglichkeit, diesen Farcasius de Castro Ferreo gleichzusetzen mit einem 1296 erwähnten Wolfger, Sohn des Ebro

<sup>5</sup> Urkundenbuch des Burgenlandes I, 283 n. 418 (Regest). Mon. Hung. Iud. I, 33 n. 25. - Lohrmann, a. a. O., 89. - Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, Bd. III. Graz 1879, 318 n. 229.

<sup>6</sup> Heute unter der Signatur Cod. Pal. Lat. Cod. series nova 2701.

Mendel. Die Gleichsetzung Lohrmanns: Wolflin Sohn des Henel = Farcasius de Castro Ferreo, ist aber sicher richtig. Es wäre schwer zu erklären, wie ein sonst unbekannter und nur einmal genannter Jude eine so gewaltige Summe, nämlich siebzig Mark, auf den Tisch legen konnte.

Farcasius und seine Familie lebten also in Eisenburg, wo um diese Zeit eine offenbar finanzkräftige Judengemeinde bestand. Einen weiteren Beweis hiefür liefert uns eine Urkunde des Königs Ladislaus IV. von 1276.<sup>7</sup> Der König schenkte dem Palatin Nikolaus aus dem Geschlecht der Herren von Güns/Güssing ein festes Haus in Eisenburg, das der Jude Scehtinus erbaut hatte: *Castellum, quod in villa Castri Ferrei per condam Scehtinum iudeum erectum fuisset*. Die Urkunde zeigt uns nicht nur, daß auch dieser Jude beträchtliches Vermögen besaß, sondern auch, daß Juden Grundherrschaften und sogar befestigte Schlösser besitzen konnten. Das geschenkte Gut trug den Namen Sydofelde, das heißt Judendorf. Noch heute ist dieser Name lebendig, Zsidófolde heißt eine Gasse im heutigen Ort Eisenburg. Der Palatin Nikolaus überließ den Besitz später dem Kapitel von Eisenburg als Entschädigung für den Verlust der Kapitelgebäude, die von seinen Truppen bei einer Fehde verbrannt worden waren.<sup>8</sup> Die Schenkung wurde offenbar von seiner Familie nicht anerkannt, denn das Kapitel wandte sich an den Papst, der sie ausdrücklich bestätigte. Erst dann erkannte auch der Sohn des Palatins, Nikolaus Kakas, die Schenkung seines Vaters an und erklärte alle von seinen Verwandten zur Frage Zsidófolde ausgestellten Urkunden für ungültig.

In unserem Bereich sind um diese Zeit mehrere Judengemeinden bezeugt. In Stuhlweißenburg bitten Juden daselbst 1256 um Bestätigung ihrer Rechte. 1291 erteilte König Andreas III. der Stadt Preßburg ein eigenes Stadtrecht, in dem den Juden dieselben Rechte zugesprochen werden wie den übrigen Bürgern. Mehrfach erscheint ein *iudeus Posoniensis* als Geldgeber von Adligen. Die Gemeinde muß auch recht reich gewesen sein, weil Papst Benedikt XII. sich 1335 nicht nur über die *magna copia iudeorum* beschwerte, sondern auch darüber, daß sie sogar eine neue Synagoge erbauen wollten! Schon 1239 wird sowohl in Wien als auch in Wiener Neustadt ein Rabbi genannt. Auch die Judengemeinde von Ödenburg bestand schon am Beginn des 13. Jahrhunderts, wird allerdings in der Stadtrechtsverleihung 1277

<sup>7</sup> 1276 (vor September 3), König Ladislaus IV., s. Urkundenbuch d. Burgenlandes, Bd. II. Graz-Köln 1965, 89 n. 126.

<sup>8</sup> Ebda. Bd. III. Graz-Köln 1979, 290 n. II 418 a; die weiteren Urkunden: ebda. III, 120 n. 230; 122 n. 234; 159 n. 300; 179 n. 336.

nicht ausdrücklich erwähnt. Ebenso wenig in Güns, obwohl wir annehmen können, daß auch dort eine jüdische Siedlung bestand. 1296 hören wir von Juden in Körmennd, die zusammen mit den Bürgern und dem Stadtrichter einen Streit mit einem Herren von Káld auszufechten hatten. In der Urkunde stehen die Juden selbständig neben diesen: *villicus, cives, iudei*.<sup>9</sup> Sichtlich gleichberechtigt erscheinen Juden auch in einem Mandat des Königs Karl I. von 1340 an alle seine Untertanen, nämlich an *rectoribus, iuratis, villicis, iudeis et aliis*. Schon 1324 I 29 hatte der König Christen und Juden die Erlaubnis zur Niederlassung in der Stadt Ödenburg erteilt, und zwar zu gleichen rechtlichen Bedingungen. Die älteste Nachricht, wenn auch keine absolut sichere, über die Juden in Eisenstadt stammt aus dem Jahre 1296.<sup>10</sup> Ladislaus de genere Gutkeled verleiht den Söhnen eines Ebro dictus Mendel, Wolfger, Nikolaus, Ebro, Michael und Andreas und ihren Nachkommen beiderlei Geschlechtes zum Dank für erwiesene Dienste vier halbe und eine Viertelansässigkeit in St. Margarethen, weiters eine halbe Ansässigkeit und einen Anteil am Walde in Eisenstadt, *Mortunzzabou, secundum terre Austrie iusticiam*. Laut Landestopographie des Burgenlandes bedeutet diese Formulierung Verleihung aufgrund der Judenordnung Friedrichs II. aus 1244. Die Urkunde läßt aber doch verschiedene Interpretationen zu. Es wird vorausgesetzt, daß Ebro ein Jude war, da Mendel ein jüdischer Beiname ist. Auch der Name Ebro kann jüdisch sein und zeigt vielleicht eine gewisse Verwandtschaft mit dem Namen des Kammergrafen Teka, der auch in der Form Teha oder Teja erscheint. Nach einer nicht unwahrscheinlichen These Fritz Zimmermanns beziehungsweise Hugo Goldmanns weisen diese beiden Namen auf die spanischen Flüsse Ebro und Tejo. Das erlaubt wiederum die Annahme, daß die beiden Juden zusammen mit Symon von Aragon, dem Ahnherrn der Grafen von Mattersdorf, nach Ungarn gekommen waren. Die Namen der Söhne Ebros sind gängige christliche Taufnamen. Es ist auch umstritten, ob mit dem Namen Mortunzzabou wirklich Eisenstadt gemeint ist. Die Ähnlichkeit mit der 1300 gebrauchten Form Zabemortun sowie 1327 Zabamortun und die Tatsache, daß auch später Besitz der Gutkeled in Eisenstadt nachgewiesen ist, die Nachbarschaft zum Hauptsitz St. Margareten des Geschlechtes Gutkeled, läßt aber meines Erachtens keinen Zweifel an der Richtigkeit der Gleichsetzung. Merkwürdig ist aber die Formel der

<sup>9</sup> 1296 Oktober 13, Güns: ebda. II, 300 n. 431. - Die beiden folgenden Urkunden: ebda. III, 169 n. 319; IV, 300 n. 470.

<sup>10</sup> Ebda. II, 298 n. 426.

Verleihung, die oben erwähnt wurde, und die weitere: *feodum contulimus*. Dieser Ausdruck kommt in sonstigen ungarischen Urkunden nicht vor. Die Monumenta Judaica und Goldmann schließen eben daraus, daß damit das Judenrecht des Babenbergers gemeint ist. Warum sollte aber dieses herangezogen werden, da es doch die ungarische Judenordnung Bélas IV. von 1251 gab? Naheliegend ist die Annahme, daß es sich bei den Begabten um "österreichische Staatsbürger", das heißt Untertanen des Herzogs von Österreich, handelte und Ladislaus Gutkeled deswegen österreichisches Recht anwandte. Diese Vorgangsweise ist mehrfach zu beobachten, zum Beispiel bei der Eheschließung des ungarischen Hofrichters Paul von Mattersdorf mit einer Angehörigen des österreichischen Geschlechtes Puchhaim. Ob Ebro und seine Söhne tatsächlich Juden waren, muß also unentschieden bleiben.

Im 14. Jahrhundert werden Nachrichten über Juden häufiger. Die urkundliche Überlieferung unterrichtet uns recht gut über Beziehungen der Grafen von Mattersdorf zu Juden aus Ödenburg, Preßburg und Wiener Neustadt. Mehrere Urkunden besitzen wir über Geldgeschäfte mit Juden von Nikolaus, genannt der Deutsche, Nefte und Erbe des langjährigen Hofrichters Paul von Mattersdorf.<sup>11</sup> Er hatte seine finanziellen Möglichkeiten stark überspannt, als er in prunkvoller Weise die Tochter des römisch-deutschen Kaisers Ludwig des Bayern als Braut des Bruders des ungarischen Königs Ludwigs I., Stephan, nach Ungarn geleitete. Auch die Teilnahme an Kriegszügen des ungarischen Königs nach Litauen verschlang große Mittel. So war er gezwungen, bei dem Juden Isserl (= Israel) von Wiener Neustadt Darlehen in Höhe von siebenhundert Pfund aufzunehmen, die er nicht zurückzahlen konnte. Schließlich bezahlten die Brüder Johann und Benedikt Kanizsai, seine Verwandten, diese siebenhundert Pfund, wofür er ihnen mehrere Dörfer verpfändete. Sein Gläubiger Israel von Ödenburg tritt auch als *iudeus Posoniensis* auf, war also auch dort in Preßburg beheimatet. In Ödenburg besaß er mehrere Häuser. Später nahm Nikolaus der Deutsche von Mattersdorf auch Darlehen bei den Juden Smerlein und Ephraim/Efferl aus Wiener Neustadt auf, Söhnen eines angesehenen Juden Isak, und verpfändete ihnen dafür Grundbesitz. Auch bei Juden aus Wien nahm er Kredite auf. Auf die politischen Hintergründe und Zusammenhänge aller dieser Darlehensgeschäfte weist Lohrmann in seinem genannten Buch hin.<sup>12</sup> Es ist festzustellen, daß mitunter

<sup>11</sup> 1353 III 15, Nikolaus Sohn des Laurentius von Mattersdorf in: Mon. Hung. Jud. I, 69 n. 41; ferner ebda. 70 n. 41; 71 n. 43; 85 n. 55.

<sup>12</sup> Lohrmann, a. a. O., 270 ff. und mehrmals.

auch Jüdinnen als selbständige Geldverleiherinnen auftraten. Alle diese Juden standen untereinander in Verbindung, hatten wahrscheinlich Niederlassungen in den benachbarten Städten Wien, Wiener Neustadt, Ödenburg und Preßburg, nicht nur in einer von diesen. Es tauchen keinerlei Schwierigkeiten bei der Kreditnahme ungarischer Adelliger im "Ausland", also in Österreich, auf. Die Juden lebten ausschließlich in Marktstellen und Städten; von einer Ansiedlung in Dörfern hören wir nichts, wenn sie auch mitunter Grundherren von Dörfern waren.

Die Rechtslage der Juden in unserem Gebiet war sehr günstig. Grundsätzlich genossen sie den Schutz des Königs und unterstanden entweder seiner Gerichtsbarkeit oder der des *camerarius*. Mit diesem Titel ist wohl der *magister tawarnicorum*, einer der höchsten ungarischen Würdenträger, gemeint. Der im deutschen Rechtsgebiet verwendete Ausdruck "Kammerknechte" kommt nicht vor. Wahrscheinlich setzte der König ebenso wie der Herzog von Österreich jeweils eigene Judenrichter ein, die keine Juden waren, die aber die Rechtsangelegenheiten zwischen Juden und Christen zu behandeln hatten. Nicht selten traf der König in Streitigkeiten über Darlehen Entscheidungen zugunsten eines Juden. 1374 wird ein *iudex iudeorum tocius regni* erwähnt,<sup>13</sup> also ein für ganz Ungarn zuständiger Judenrichter. Welche Abgaben die Juden an den König zu entrichten hatten, ist aus unseren Urkunden nicht ersichtlich.

Juden konnten Grundbesitz und Häuser in den Städten haben und darüber frei verfügen. Ob Juden auch richtigen Handel als Kaufleute oder ein Handwerk betrieben, ist aufgrund der Urkunden nicht feststellbar. Ihre Hauptbeschäftigung waren zweifellos Darlehensgeschäfte, die Beschaffung von Bargeld. Ungelöst ist die Frage, woher das Bargeld, mitunter große Summen, eigentlich kam. Wir hören von kleinen kurzfristigen Darlehen, aber auch von größeren an Hochadelige oder den König, die auch in der Politik eine Rolle spielten. Usura, Wucher, nämlich das Nehmen von Zinsen, war den Juden ja ausdrücklich gestattet. In den Urkunden werden manchmal die Zinssätze angegeben, zum Beispiel zwei Pfennige von einem Pfund pro Woche, ein andermal acht Pfennige pro Pfund und Woche, einmal sogar die ungeheuerliche Summe von 416 Pfennig pro Pfund für ein Jahr. Das ergäbe eine Verzinsung von 24 beziehungsweise 39 Prozent. Es liegt auf der Hand, daß solches wirtschaftlich untragbar war; bekanntlich waren diese wirklichen Wucherzinsen mit ein Grund für die

---

<sup>13</sup> 1374 IV 7, Ofen, König Ludwig I. *comes Feclinus de Sancto Georgio iudex iudeorum tocius regni nostri*, s. Mon. Hung. Iud. I, 84 n. 54.

wiederholten Judenverfolgungen und -vertreibungen.

Mit und ohne Zustimmung der Kirche bekleideten Juden hohe öffentliche Ämter als Verwalter der königlichen Einkünfte, des Kammergutes, der Münze und als Steuerpächter. Ob auch der Ende des 13. Jahrhunderts genannte Palatin und Gespan von Eisenburg, Moyses, und sein gleichnamiger Sohn Juden waren, ist nicht eindeutig festzustellen, obwohl man es wegen seines Namens annehmen kann. Es gibt auch eine Urkunde über einen Prozeß vor dem Bischof in Fünfkirchen [Pécs]. Die Tochter eines Hochadeligen beschwerte sich beim Bischof, daß man sie mit dem Sohn dieses Moyses verlobt hatte: sie weigerte sich aber, einen "Ungläubigen" zu heiraten und bekam Recht. Mit dem "Ungläubigen" kann freilich auch ein Mohammedaner gemeint sein. Päpste und Kirche nahmen jedenfalls eine den Juden feindlichere Stellung ein als die weltlichen Mächte.

In den Urkunden steht auch sehr selten etwas über eine Behinderung in der Religionsausübung. Berichtet wird über Synagogen in Preßburg und Ödenburg, oder einen Rabbi. Erhalten ist die spätgotische Synagoge in Ödenburg, an der man den Reichtum der dortigen Gemeinde ablesen kann. Allerdings ist eine Urkunde aus dem Jahr 1368 erhalten, in der gesagt wird: *daz also geschah, daz der hochgepurm furst chunig Ludwig ze Vngarn all iuden vertrayb aus seinem lande Vngarn: do chomen die iuden die zu Presburch gesessen waren, her gen Hainburg* - wo sie alsbald mit den Einwohnern in Konflikt gerieten!<sup>14</sup> Die Vertreibung kann nicht sehr umfassend gewesen sein und von einer weiteren Verfolgung hören wir nichts. Um die gleiche Zeit gaben Ödenburger Juden Darlehen an Nikolaus von Mattersdorf und 1373 setzte Johannes Kanizsai in Eisenstadt Abgaben für Christen und Juden fest. Die Echtheit der betreffenden Urkunde ist zwar umstritten, sicher ist die Stadtrechtsverleihung mit ähnlichen Bestimmungen durch König Sigismund 1388. Johannes Kanizsai erhielt die Erlaubnis, auch fremde Juden in Eisenstadt aufzunehmen, es waren demnach einheimische schon vorhanden.

Seit dem 15. Jahrhundert haben wir Nachrichten über Rechtssatzungen für die Judengemeinden in Ödenburg und Wiener Neustadt. Als 1496 die Juden aus Niederösterreich ausgewiesen wurden, fanden viele in Eisenstadt einen neuen Wohnsitz. Umgekehrt aber konnten sie 1529 in Eisenstadt bleiben, als man sie aus Ungarn auswies, denn Eisenstadt stand unter der Verwaltung der niederösterreichischen Kammer. Jüdische Hofstätten werden dort in diesem Jahr erwähnt.

<sup>14</sup> 1368 VII 23; Mon. Hung. Iud. I, 76 n. 46.

Obwohl es natürlich nicht an Anklagen gegen die Juden und Reibereien fehlte, kann man zusammenfassend sagen, daß Juden in unserem Gebiet eine nicht unbedeutende Rolle spielten und sich im allgemeinen recht gut mit ihren christlichen Mitbürgern vertrugen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [092](#)

Autor(en)/Author(s): Lindeck-Pozza Irmtraud

Artikel/Article: [Juden zwischen Ungarn und Österreich im Mittelalter. 13-22](#)